

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 67 (1992)

Heft: 4

Vorwort: Vorwort des Redaktors

Autor: Hofstetter, Edwin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Katze im Sack kaufen

Am 2. Juni des vergangenen Jahres stimmte unser Volk einer Änderung des Militärstrafgesetzes («*Barras-Reform*») zu. Die Dienstverweigerer mit ethisch-religiösen Beweggründen wurden damit entkriminalisiert. Damit war der Weg frei, um Verweigerer aus Gewissensgründen nicht mehr mit Gefängnis zu bestrafen, sondern Arbeit im öffentlichen Interesse leisten zu lassen. Meine Unterstützung dieser Vorlage begründete ich im Vorwort unserer Zeitschrift Nr 6/91. Mit einer sonderbaren, sonst nicht üblichen Eile verabschiedete das Parlament in den beiden noch verbleibenden Sessio- nen bis Ende 1991 einen Verfassungszusatz über den Zivildienst. Man hätte vernünftigerweise damit rechnen dürfen, dass der Gesetzgeber nach der Zustimmung des Soveräns zur «*Barras-Reform*» die Zeit aufwenden würde, die notwendigen Erfahrungen mit der Regelung «*Arbeit statt Gefängnis*» zu machen. Was werden zum Beispiel die Gewerkschaften dazu sagen, wenn die «*billigen*» Arbeitskräfte der Dienstverweigerer in den Pflegebe- rufen und anderen Einsätzen im öffentlichen Inter- esse die Stellen und den Lohn unterlaufen?

Das neue Leitbild des Zivilschutzes sieht die Hilfe bei Katastrophen und Notlagen auch im Frieden vor. Die Militärdienstverweigerer (1991 wurden 475 verurteilt) könnten vernünftigerweise in dieser Or- ganisation ihre Helfepflicht erfüllen. Es braucht keinen zusätzlichen kopflastigen Kontroll- und Ausbildungsapparat für den Zivildienst. Ein vor- programmierter, von den Steuerzahlern zu berap- pender Leerlauf liesse sich vermeiden.

Mir kommen unsere Politiker manchmal wie Zir- kusartisten vor. Kaum hat man sich als Zuschauer über den gelungenen Überschlag des Clowns ge- freut, folgt unerwartet ein riskanter Doppelsalto. Es sei mir der Vergleich mit dem anvisierten zivilen Ersatzdienst gestattet. Nach zweimaliger Ableh- nung des Zivildienstes (1977 und 1984) überrascht die gute Zustimmung im National- und Ständerat zur Änderung von Artikel 18, Absatz 1 der Bundes- verfassung. Der Grundsatz «*Jeder Schweizer ist wehrpflichtig*» soll durch die Fassung «*Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.*» ersetzt werden. Raffinierter hätte der zweimal von Ständen und Volk abgelehnte Zivildienst nicht in die Verfassung hineingeschmuggelt werden können. Die offene Formulierung fand auch die Zustimmung mehrerer als naiv zu beurteilender bürgerlicher Parlamen- tarier. Zweifelsohne freuten sich die linken Räte und ihre politischen Drahtzieher über den gelun- genen Schachzug.

Durch die Verlagerung des Problems «*Zivildienst*» auf die Gesetzesebene wird bei künftigen Abstim-

mungen das «*Ständemehr*» und der Einfluss der kleinen Kantone ausgeschaltet. Änderungen kön- nen inskünftig auch ohne obligatorisches Refe- rendum und ohne Verfassungsinitiative durchge- setzt werden. Die rotgrünen Taktiker werden nicht lange darauf warten, die nächsten Schritte nach bewährter Salamtaktik zu machen. Es geht dann um die Forderung nach freier Wahl zwischen Mili- tär- und zivilem Ersatzdienst sowie um einen gleich lang dauernden Einsatz. Auch die wenig verbindlichen Erklärungen des Bundesrates in der Abstimmungsbotschaft zeigen, wie bei einer An- nahme der Vorlage durch das Volk Tür und Tor für alle möglichen und unmöglichen Lösungen geöff- net werden.

Der im Nationalrat vom Luzerner Paul Fäh ge- machte Antrag, allermindestens die «*freie Wahl*» zwischen Militär- und zivilem Ersatzdienst im neuen Verfassungsartikel auszuschliessen, wurde im Rat knapp mit 63 zu 86 abgelehnt. Die CVP und ein Teil der SVP-Vertreter halfen dabei mit, das Grab für die Wehrpflicht zu schaufeln. Auch der Zweitrat lehnte den gleichlautenden Antrag des Aargauer Ständerates Willy Loretan ab. Man gibt sich selbstgefällig mit einer Scheinlösung zufrie- den und mutet unserem Volk zu, «*die Katze im Sack*» zu kaufen. Darum lege ich am 17. Mai 1992 mein NEIN in die Urne.

Die Zermürbungstaktik der Armeegegner kann nicht nur im Parlament, sondern auch beim müde gewordenen Bürger Erfolge buchen. Auch bei den militärischen Verbänden scheint man sich mit dieser Scheinlösung zur Frage des zivilen Ersatz- dienstes zufrieden zu geben. Damit werden auch gute Modelle mit einem Gemeinschaftsdienst ad acta gelegt.

Die folgende, im Schweizer Soldat Nr 6/90 vorge- schlagene Neufassung des Artikels 18 der Bun- desverfassung wäre hingegen eine eindeutige und zukunftsorientierte Lösung. Der Wortlaut identi- fiziert sich voll mit unserer neuen Sicherheitspolitik:

«Jeder Schweizer hat die Pflicht, zur Verteidigung des Landes, zur Erhaltung des Friedens, zur Si- cherung der Lebensgrundlagen in Notzeiten so- wie zum Katastrophenschutz Dienst zu leisten. Wer diese Pflicht nicht persönlich erfüllen kann, leistet angemessenen Ersatz. Die Dienstpflicht wird erfüllt in der Armee oder in den gesetzlichen Organisationen des Zivil- und Katastrophen- schutzes. Die Zuteilung erfolgt nach Massgabe des Bedarfs. Sie berücksichtigt sodann die Eig- nung des Dienstpflichtigen. Der Einsatz im Aus- land im Rahmen internationaler Vereinbarungen ist freiwillig. Er gilt als Erfüllung der Dienstpflicht.»

Edwin Hofstetter